

Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ

Berufsnummer 74115

Organisationsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

1 Zweck und rechtliche Grundlagen

Die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 5. Januar 2021 (im Folgenden «Bildungsverordnung») definiert in Art. 23 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (im Folgenden «Kommission B&Q»). Die Kommission B&Q ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG (Bundesgesetz über die Berufsbildung, SR 412.10). In der Bildungsverordnung wird der rechtliche Rahmen abgesteckt.

2 Zusammensetzung, Konstituierung, Präsidium und Amtsdauer

2.1 Die Kommission B&Q setzt sich gemäss Art. 23 der Bildungsverordnung wie folgt zusammen:

- a. aus fünf bis sieben Vertreterinnen oder Vertretern des Verbands öffentlicher Verkehr (VöV);
- b. aus ein bis zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. aus je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

2.2 Präsidentin oder Präsident ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des VöV.

2.3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Mehrere Amtsdauern sind möglich.

2.4 Bei Vakanzen sucht die betreffende Organisation (Organisation der Arbeitswelt [OdA], Bund, Kantone, Schulen) innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied.

2.5 Die Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sind von Amtes wegen in der Kommission B&Q.

- 2.6 Die login Berufsbildung AG ist der Lehrbetriebsverbund im öffentlichen Verkehr und ist mit der operativen Organisation sowie Durchführung der überbetrieblichen Kurse (üK) betraut. Die login Berufsbildung AG nimmt mit einer Person ohne Stimmrecht Einsitz in der Kommission B&Q.
- 2.7 Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.
- 2.8 Die Kommission B&Q kann Arbeitsgruppen und/oder Subkommissionen einsetzen.

3 Entscheidungen und Beschlussfähigkeit

- 3.1 Die Entscheide in der Kommission B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt.
- 3.2 Anpassungen des Bildungsplans und/oder der Bildungsverordnung bedürfen der Zustimmung der Vertreter/-innen der Kantone und des Bundes sowie der Genehmigung durch das SBFI.
- 3.3 Bei Entscheidungen, welche nur den VöV betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Vertreter/-innen des VöV. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- 3.4 Die Kommission B&Q ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin des Kantons und des Bundes sowie die Hälfte der Vertreter/-innen des VöV anwesend sind.
- 3.5 Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtskommission üK AKük ist die Kommission B&Q beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin des Kantons sowie die Hälfte der Vertreter/-innen des VöV anwesend sind.

4 Organisation

- 4.1 Die Kommission B&Q tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Sie wird durch die Präsidentin/den Präsidenten einberufen.
- 4.2 Die Präsidentin/der Präsident der Kommission B&Q ist verantwortlich für:
 - a. Die Einberufung der Sitzungen.
 - b. Die termingerechte Zustellung der erforderlichen Dokumente.
 - c. Das Erstellen des Protokolls.Er/sie kann diese Aufgaben delegieren.
- 4.3 Die Kommission B&Q besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst.

5 Aufgaben

- 5.1 Die Kommission B&Q hat gemäss Art. 23 Abs. 4 der Bildungsverordnung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
 - b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung der Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
 - c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
 - d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit der Abschlussprüfung.
- 5.2 Die Kommission B&Q übernimmt zudem die Aufgaben der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse gemäss Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse Fachfrau /Fachmann öffentlicher Verkehr EFZ. Die Aufgaben der Aufsicht betreffend die überbetrieblichen Kurse werden an den Kommissionssitzungen zeitlich so traktandiert, dass es möglich ist, bei diesen Geschäften gezielt teilnehmen bzw. fernbleiben zu können.

6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 15. September 2021 von der Bildungskommission des VöV beschlossen. Es tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. Mai 2015. Änderungen setzen einen Beschluss der Bildungskommission voraus.

Bern, 21. September 2021

Verband öffentlicher Verkehr



Ueli Stückelberger
Direktor VöV



Thomas Baumgartner
Präsident Bildungskommission VöV

